

BVSK-RECHT AKTUELL – 2018 / KW 50

- **BGH setzt sich mit Stundenverrechnungssatz bei fiktiver Abrechnung sowie mit weiteren Schadenpositionen (UPE-Aufschläge) auseinander**
BGH, Urteil vom 25.09.2018, AZ: VI ZR 65/18

In der vorliegenden Entscheidung hat sich der BGH erneut mit der Höhe des Stundenverrechnungssatzes bei fiktiver Abrechnung befasst. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Schwacke-Automietpreisspiegel 2016 bestätigt, weitere Schadenersatzpositionen (Abschleppkosten, Vermessungs- und Einstellarbeiten, Probefahrt und Fahrzeugreinigung, restliche Kostenpauschale) zugesprochen**
OLG Naumburg, Urteil vom 08.11.2018, AZ: 3 U 37/18

Das OLG Naumburg entschied als Berufungsinstanz über restliche Schadenersatzansprüche, welche aus einem Verkehrsunfall vom 21.04.2017 resultierten. Das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug beschädigte an diesem Tag den Pkw der Klägerin. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten dem Grunde nach zu 100 % war unstreitig. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **BVSK Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage**
AG Deggendorf, Urteil vom 30.10.2018, AZ: 2 C 688/18

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Für die Erstellung des Schadengutachtens stellte der klagende Sachverständige insgesamt 275,13 € in Rechnung. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Abzug für Großkundenrabatt nur, wenn ein solcher tatsächlich gewährt wurde**
AG Miesbach, Urteil vom 20.11.2018, AZ: (3) 12 C 130/18

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dabei außer Streit. Dem Kläger wurden für die Reparatur seines verunfallten Taxis insgesamt 16.617,49 € in Rechnung gestellt. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **BGH setzt sich mit Stundenverrechnungssatz bei fiktiver Abrechnung sowie mit weiteren Schadenpositionen (UPE-Aufschläge) auseinander**

BGH, Urteil vom 25.09.2018, AZ: VI ZR 65/18

Hintergrund

In der vorliegenden Entscheidung hat sich der BGH erneut mit der Höhe des Stundenverrechnungssatzes bei fiktiver Abrechnung befasst.

Vorliegend hatte der Sachverständige in seinem Gutachten bei einem älteren Fahrzeug bereits einen mittleren Stundenverrechnungssatz berücksichtigt. Nach der Entscheidung des Geschädigten, fiktiv abzurechnen, verwies ihn der Haftpflichtversicherer auf eine konkrete, technisch gleichwertige, ohne Weiteres zugängliche, preiswertere Reparaturmöglichkeit.

Aussage

Der BGH macht in seiner Entscheidung deutlich, dass er an der bisherigen Rechtsprechung zum Stundenverrechnungssatz festhält.

Bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf diese verweisen lassen.

Nach den Ausführungen des BGH kann es keine Rolle spielen, ob im Gutachten in zutreffender Weise auf den Stundenverrechnungssatz eine fabrikatsgebundenen Betriebes abgestellt wird oder (in unzutreffender Weise) auf sogenannte mittlere Stundenverrechnungssätze.

Entsprechend gilt dies auch für die Frage, der sogenannten Ersatzteilpreisaufschläge, wobei man die Entscheidung des BGH auch auf andere Nebenkosten übertragen kann.

Der BGH führt unter anderem aus:

„Zu dem erforderlichen Geldbetrag im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gehörten grundsätzlich auch bei fiktiver Abrechnung die UPE-Aufschläge, wenn sie nach den örtlichen Gepflogenheiten bei einer Reparatur angefallen wären. Dies könne aber dann nicht gelten, wenn dem Geschädigten ein Referenzbetrieb genannt werde, der für ihn zugänglich und erreichbar sei und eine sach- und fachgerechte Reparatur anbiete, welche dem Standard einer markengebundenen Fachwerkstatt entspreche, ohne einen solchen Aufschlag zu erheben. Dann seien die Beträge in Höhe von UPE-Aufschlägen zur Beseitigung des Schadens nicht erforderlich. Daran ändere auch nichts, dass eine überwiegende Anzahl von Werkstätten solche Aufschläge erheben würden.“

...

b) Die dargestellten Grundsätze zum Ersatz der Reparaturkosten bei fiktiver Schadensberechnung beziehen sich nicht nur auf die erörterten Stundenverrechnungssätze, sondern auch auf die Kosten der Ersatzteile; diese sind typischerweise Teil der Reparaturkosten. Danach ist hier eine Schätzung der Ersatzteilkosten ohne Berücksichtigung der UPE-Aufschläge erlaubt.

aa) Die Preise der Ersatzteile, die eine markengebundene oder eine freie Fachwerkstatt dem Kunden in Rechnung stellen, werden nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt; sie können sich im Rahmen der unverbindlichen Preisempfehlung der Fahrzeughersteller und/oder ihrer Importeure für Originalersatzteile (vgl. Soergel/Ekkenga/Kuntz, BGB, 13. Aufl., § 249 Rn. 166 Fn. 547) bewegen, aber auch darüber oder darunter liegen. Die in Literatur und Rechtsprechung zum

Schadensersatz thematisierten UPE-Aufschläge oder Ersatzteilaufschläge sind keine eigenen Schadensersatzpositionen, sondern können gemeinsam mit den vom Privatgutachter ermittelbaren unverbindlichen Preisempfehlungen bei der Schätzung des erforderlichen Reparaturaufwandes des Geschädigten einen ersten Anhaltspunkt für die Schätzung der Ersatzteilkosten bieten.

bb) Die grundsätzliche Berücksichtigungsfähigkeit der Ersatzteilaufschläge wird ganz überwiegend angenommen. Die Auffassung, dass entsprechende UPE-Aufschläge bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nicht zu erstatten seien, sondern nur, wenn sie bei Durchführung der Reparatur konkret angefallen sind, wird nur noch sehr selten vertreten (vgl. BHHJ/Jahnke, 25. Aufl., BGB, § 249 Rn. 104; Wenker, VersR 2005, 917, 918; LG Lüneburg, NZV 2010, 517; LG Hannover NZV 2009, 186; LG Duisburg, Schaden-Praxis 1998, 425, 426; LG Essen, Schaden-Praxis 1998, 428). In Rechtsprechung und Literatur wird überwiegend angenommen, dass sie nicht zu erstatten sind, wenn sie bei einer Reparatur in der ortsansässigen Fachwerkstatt nicht angefallen wären (vgl. OLG Düsseldorf, NZV 2002, 87, 89; KG, Urteil vom 11. Oktober 2010 – 12 U 148/09, juris Rn. 17; KG, KGR 2008, 610, 611). Von einer Erstattungsfähigkeit wird ausgegangen, wenn sie regional üblich sind (vgl. LG Frankenthal, Urteil vom 22. Januar 2014 – 2 S 237/13, juris; LG Kleve r+s 2017, 212 Rn. 11; LG Münster, Urteil vom 8. Mai 2018 – 3 S 139/17, juris Rn. 25; Berz/Burmann/Schneider, Stand Dezember 2017, 5.B. Rn. 57 b) bzw. im Falle einer Reparatur in der Region bei (markengebundenen) Fachwerkstätten typischerweise erhoben werden (vgl. OLG München, r+s 2014, 471; OLG Hamm OLGR 1998, 91, 93; LG Memmingen, Schaden-Praxis 2015, 301; LG Heidelberg, NJW-RR 2016, 1431 Rn. 27; LG Arnberg, NJW-RR 2017, 1178; LG Rostock, DAR 2011, 641; LG Braunschweig, DV 2013, 35, 36; MünchKomm-BGB/Oetker, 7. Aufl., § 249 Rn. 372; Balke/Reisert/Quarch/Reisert, Regulierung, 2011, § 8 Nr. 82 Rn. 35; Stiefel/Maier/Rogler, Kraftfahrtversicherung, 19. Aufl., BGB § 249 Rn. 151; Eckert, VA 2007, 141, 144; Wellner, BGH-Rechtsprechung, 4. Aufl., S. 151; Geigel/Knerr, 27. Aufl., Kap. 3 Rn. 33; NK-GVR Kuhnert, 2. Aufl., § 249 BGB Rn. 68) oder wenn ein öffentlich bestellter und vereidigter Kfz-Sachverständiger unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelangt, dass im Falle einer Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten typischerweise UPE-Aufschläge erhoben werden (OLG Frankfurt, NZV 2017, 27 Rn. 13 mwN; OLG Düsseldorf, Schaden-Praxis 2012, 324, 325; LG Oldenburg NJW-RR 2014, 1315, 1317; LG Oldenburg, Beschluss vom 31. Juli 2014 – 9 S 376/14, juris Rn. 13; LG Landau, Urteil vom 14. April 2016 – 2 O 74/15, juris Rn. 28; LG Oldenburg, Urteil vom 7. März 2017 – 5 O 1595/15, juris Rn. 33 f.; LG Saarbrücken, ZfS 2013, 564; Soergel/Ekkenga/Kuntz, BGB, 13. Aufl. § 249 Rn. 166; Wortmann, VersR 2005, 1515, 1516). Jedenfalls wird die Erstattungsfähigkeit verneint, wenn der Geschädigte zumutbar auf eine solche Werkstatt verwiesen werden kann, die eine Reparatur nach Herstellerrichtlinien oder nach den unverbindlichen Preisempfehlungen ausführt (OLG Hamm, Urteil vom 28. März 2017 – 26 U 72/16, juris Rn. 6; LG Essen, Schaden-Praxis 2013, 115, 116; LG Siegen, SVR 2014, 188; LG Saarbrücken, NJW 2018, 876 Rn. 16).

cc) Nach ganz überwiegender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung, der auch der Senat folgt, entscheidet sich demnach die Frage der "Ersatzfähigkeit der UPE-Aufschläge" nach den allgemeinen Grundsätzen zur Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten (vgl. auch Richter in Himmelreich/Halm, HdbFa Verkehrsrecht, 6. Aufl., Kap. 4 Rn. 280 f.). Danach darf der Geschädigte, sofern die Voraussetzungen für eine fiktive Schadensberechnung vorliegen, dieser grundsätzlich die üblichen Ersatzteilkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Unter den oben dargestellten übrigen Voraussetzungen einer zulässigen zumutbaren Verweisung gem. § 254 Abs. 2 BGB ist jedoch auf der Grundlage der günstigeren Reparaturmöglichkeit abzurechnen, die sich auch daraus ergeben kann, dass die Referenzwerkstatt günstigere Ersatzteilpreise, beispielsweise ohne solche UPE-Aufschläge, anbietet."

Praxis

Der Sachverständige ist nicht gut beraten, wenn er in seinem Gutachten mittlere Stundenverrechnungssätze aufführt. Entsprechend dem Regel-Ausnahme-Verhältnis sollte er

grundsätzlich den Stundenverrechnungssatz eines fabrikatsgebundenen Betriebes aufführen – es sei denn, der Geschädigte hat sich konkret geäußert, in einem anderen Betrieb instand setzen zu lassen.

Im Hinblick auf die UPE-Aufschläge oder auch im Hinblick auf Verbringungskosten und andere Positionen ist entscheidend, ob derartige Positionen bei einer Reparatur üblicherweise anfallen.

- **Schwacke-Automietpreisspiegel 2016 bestätigt, weitere Schadenersatzpositionen (Abschleppkosten, Vermessungs- und Einstellarbeiten, Probefahrt und Fahrzeugreinigung, restliche Kostenpauschale) zugesprochen**

OLG Naumburg, Urteil vom 08.11.2018, AZ: 3 U 37/18

Hintergrund

Das OLG Naumburg entschied als Berufungsinstanz über restliche Schadenersatzansprüche, welche aus einem Verkehrsunfall vom 21.04.2017 resultierten. Das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug beschädigte an diesem Tag den Pkw der Klägerin. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten dem Grunde nach zu 100 % war unstreitig.

Vorgerichtlich kürzte die Beklagte allerdings zahlreiche Schadenpositionen (insbesondere auch die Mietwagenkosten), sodass die Klägerin gezwungen war, Klage vor dem LG Halle zu erheben.

Gegen die Entscheidung des LG Halle (Urteil vom 05.06.2018, AZ: 6 O 318/17) ging die Beklagte in Berufung, scheiterte allerdings vor dem OLG Naumburg.

Aussage

Bezüglich der in Höhe von 1.525,84 € berechneten Mietwagenkosten führte das OLG Naumburg aus, dass diese im Hinblick auf den Anmietzeitraum von 19 Tagen nicht überhöht gewesen seien, wie die Beklagtenseite allerdings behauptet hatte.

Außerdem sei die Klägerin nicht gehalten gewesen, im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht günstigere Angebote einzuholen. Die Schwacke-Liste sei für die Bewertung der Mietwagenkosten ausreichend tauglich (so auch Urteil des OLG Naumburg vom 15.06.2017, AZ: 9 U 3/17).

Sodann schätzte das OLG Naumburg die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Modus-Wertes der regionalen Mietwagentarife zur PLZ-Region des Anmietortes. Maßgeblich für die Schadensschätzung sei die Mietwagenklasse des geschädigten Pkw (VW Polo, Mietwagenklasse 3).

Zu ersetzen seien auch die gesondert abrechenbaren und insoweit auch gesondert ausgewiesenen Nebenkosten für die Haftungsbegrenzung.

Bezüglich auf Beklagtenseite vorgelegter angeblich günstigerer Angebote, welche im Internet ermittelt wurden, führte das OLG Naumburg aus, dass die Beklagtenseite ohne Erfolg hierauf Bezug genommen habe. Insbesondere könne hiermit kein Verstoß gegen Schadenminderungspflichten auf Klägerseite belegt werden. Die Angebote seien allein deshalb nicht vergleichbar, weil bezüglich des klägerischen Pkw die geschätzte Reparaturdauer von vornherein nicht abschließend feststand. Die auf Beklagtenseite vorgelegten angeblich günstigeren Angebote bezogen sich auf feste Anmietzeiträume.

An Eigensparnis hielt das OLG Naumburg allenfalls einen Abzug in Höhe von 3 % bis 5 % für gerechtfertigt. Nachdem der konkret berechnete Betrag allerdings sogar deutlich unterhalb des Schwacke-Vergleichswerts lag, sah das OLG Naumburg von einem Abzug von Eigensparnis ab.

Bezüglich der weiteren Schadenkürzungen stellte das OLG Naumburg fest, dass die Beklagte die Erforderlichkeit der Abschleppkosten unsubstantiiert bestritten hatte. Unbestritten sei nämlich das Fahrzeug der Klägerin nach dem Unfall nicht mehr fahrtüchtig gewesen. Gegen die Höhe der Abschleppkosten seien keine Einwendungen erhoben worden.

Auch im Hinblick auf Vermessungs- und Einstellarbeiten stellte das OLG Naumburg fest, dass sich die Erforderlichkeit dieser Arbeiten bereits aus dem Hauptgutachten des Kfz-Sachverständigen R. ergäbe. Zu den Kosten der Probefahrt und Fahrzeugreinigung führte das OLG Naumburg wörtlich aus:

„Insoweit hat der Sachverständige R. in seinem Hauptgutachten (...) ausdrücklich als notwendige Kosten die Kosten einer Probefahrt sowie des Fahrzeugreinigens aufgeführt.

Dass diese Kosten in Anbetracht des Umfangs der durchzuführenden Karosserie- und Lackiererarbeiten nicht angefallen wären, entbehrt nicht nur jeder Substanz, sondern auch jeglicher natürlichen Vorstellung von Karosserie- und Lackierarbeiten.

Allein bei der Vorbereitung für die Lackiererarbeiten sind regelmäßig Schleif- und ggf. auch Spachtelarbeiten am Kfz. durchzuführen. Der dabei anfallende Staub dringt, mag auch an der Karosserie Einiges abgeklebt worden sein, regelmäßig durch die feinsten Poren und das Lüftungssystem in das Kraftfahrzeuginnere, so dass zwangsläufig diese Arbeiten bei der Wiederherstellung auch eine umfassende Reinigung des Kraftfahrzeuges erfordern.“

Zuletzt bestätigte das OLG Naumburg, dass der Klägerin als Geschädigte eine Kostenpauschale in Höhe von 30,00 € und nicht nur in Höhe von 20,00 € zustehe, wie sie die Beklagte für erforderlich gehalten hatte.

Praxis

Das Urteil des OLG Naumburg ist in der Praxis von großer Relevanz. Es bestätigt zunächst den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage und hält Internetvergleichsangebote zum Nachweis eines Verstoßes gegen Schadenminderungspflichten auf Geschädigtenseite für ungeeignet, da nicht vergleichbar.

Außerdem setzt sich das OLG Naumburg mit zahlreichen kleineren Schadenpositionen auseinander, welche eher seltener in OLG-Urteilen abgehandelt werden. Insbesondere zu den Kosten der Reinigung und der Probefahrt enthält das Urteil zitierfähige Aussagen, welche bei der Durchsetzung in der Praxis äußerst hilfreich sein können.

Es ist bezeichnend, wenn das OLG Naumburg ausführt, dass die Vorstellung der Versicherung, dass derartige Kosten nicht angefallen wären, nicht nur jeder Substanz entbehre, sondern auch jeglicher natürlichen Vorstellung von Karosserie- und Lackierarbeiten.

- **BVSK Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage**
AG Deggendorf, Urteil vom 30.10.2018, AZ: 2 C 688/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Für die Erstellung des Schadengutachtens stellte der klagende Sachverständige insgesamt 275,13 € in Rechnung.

Die beklagte Haftpflichtversicherung verweigerte die Regulierung mit dem Verweis, dass bei einer geringen Schadenhöhe von 828,67 € ein Kostenvoranschlag ausreichend gewesen wäre und die Einholung eines Schadengutachtens durch einen Sachverständigen nicht angezeigt war.

Aussage

Die Kosten eines Sachverständigengutachtens gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, wenn und soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig war. Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Begutachtung ist dabei auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen.

Unter der Bagatellschadengrenze von 750,00 € ist die Beauftragung eines eigenen Sachverständigen durch den Geschädigten grundsätzlich nicht erforderlich, sodass der Geschädigte keine Erstattung der Kosten durch den Schädiger erhält.

Im vorliegenden Fall wurde die Bagatellgrenze jedoch überschritten. Ausweislich des Gutachtens liegen die Nettopreiskosten bei 828,67 €. Zudem wies das Fahrzeug der Geschädigten zum Unfallzeitpunkt erst eine Laufleistung von 26.592 km und ein Alter von knapp zwei Jahren auf. Zudem war für einen Laien aufgrund des Schadenbildes nicht ohne Weiteres erkennbar, ob tiefergehende Schäden am Fahrzeug entstanden sind.

In Anbetracht der geringen Laufleistung und des niedrigen Alters und mit Blick auf das Schadenbild und die Schadenhöhe durfte die Klägerin einen Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragen und musste sich nicht auf die Einholung eines Kostenvoranschlages verweisen lassen.

Das Sachverständigenhonorar ist zudem auch der Höhe nach angemessen. Die Bemessung der Schadenhöhe ist nach der freien Überzeugung des Gerichts vorzunehmen.

Das AG Deggendorf sieht die BVSK Honorarbefragung als eine geeignete Schätzgrundlage, nicht nur für das Grundhonorar, sondern auch für die Nebenkosten.

„Die dort enthaltenen Werte beruhen auf einer breiten Erfassungsgrundlage (etwa 95% der aktiven BVSK-Mitglieder haben sich beteiligt) und sind als repräsentativ zu betrachten. Der Honorarkorridor HB V enthält Werte, die 50-60 % der Verbandsmitglieder als Honorare berechnen, was dafür spricht, dass es sich um die übliche Vergütung handelt. Die Heranziehung der Tabellen zur Ermittlung der Vergütung, die zur Zeit des Vertragsschlusses nach einer festen Übung für die Werkleistung gewährt zu werden pflegt, entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen nach § 287 ZPO.“

Das Grundhonorar war danach unstreitig in Höhe von 205,00 € anzusetzen. Schreibkosten konnten in Höhe von 1,80 € je Seite angesetzt werden, Lichtbilder im Original mit 2,00 € je Bild.

Praxis

Auch das AG Deggendorf schätzt die erforderlichen Sachverständigenkosten nach der BVSK Honorarbefragung.

- **Abzug für Großkundenrabatt nur, wenn ein solcher tatsächlich gewährt wurde**
AG Miesbach, Urteil vom 20.11.2018, AZ: (3) 12 C 130/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dabei außer Streit. Dem Kläger wurden für die Reparatur seines verunfallten Taxis insgesamt 16.617,49 € in Rechnung gestellt.

Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte auf die Rechnung lediglich 15.892,44 €. Seiner Ansicht nach wurde dem Taxiunternehmer bei der Reparatur ein Großkundenrabatt in Höhe von 10 % gewährt.

Aussage

Nach Ansicht des AG Miesbach sind dem Kläger die restlichen Reparaturkosten in Höhe von 725,05 € vollumfänglich zuzusprechen. Der Kläger hat sein Fahrzeug auf Grundlage des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens reparieren lassen und durfte sich insoweit auf die ordnungsgemäße Durchführung der Reparatur durch den Reparaturbetrieb verlassen. Selbst wenn die Reparatur nicht vollumfänglich fachgerecht durchgeführt worden sein sollte, hat der Schädiger insoweit das Werkstattisiko zu tragen.

„Erhöhte Kosten durch unwirtschaftliche oder fehlerhafte Handhabung der Reparatur sind dem Einfluss und der Kontrolle des Geschädigten entzogen und gehen deshalb grundsätzlich zu Lasten des Schädigers. [...] Ein Verschulden der Klägerseite bei der Auswahl der Werkstatt und deren Überwachung sind ist nicht dargelegt worden.“

Zwischen den Parteien ist strittig, ob der Klägerseite ein Großkundenrabatt gewährt wurde. Die Beweislast hierfür trägt die Beklagte. Sie hat nicht konkret dargelegt, dass die Klägerin tatsächlich einen Großkundenrabatt in Höhe von gerade 10 % erhält.

„Zwar kann das Gericht im Rahmen der Schadenfeststellung nach § 287 ZPO Schätzungen vornehmen. Dies entbindet die Parteien jedoch nicht davon, die Grundlagen für eine solche Schätzung darzulegen und im Bestreitensfalle zu beweisen. Auch der angebotene Sachverständigenbeweis mag hieran nichts zu ändern, da nur über das Beweis zu erheben ist, was zuvor auch fundiert dargelegt wurde. Alles andere liefe auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinaus. Die Behauptung, dass gerade der Kläger einen Rabatt von genau 10 % erhalte, ist zudem dem Sachverständigenbeweis nicht zugänglich, da es sich hierbei um einzelne vertragliche Gestaltungen und nicht um ein allgemein feststellbares Marktgeschehen handele.“

Der Kläger muss sich die behaupteten Rabatte, die nicht ausreichend konkret dargetan sind, nicht anrechnen lassen.“

Praxis

Der Schädiger darf einen Großkundenrabatt nur dann abziehen, wenn er tatsächlich gewährt wurde. Die Beweislast für die Gewährung trägt der Schädiger.